

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hönes und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3772 —**

Pentachlorphenol

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 17. September 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Stehen der Bundesregierung über die vom BGA in der zitierten Broschüre verwendeten Informationen weitere, darüber hinausgehende Informationen, vor allem von anderen Bundesbehörden, Kommissionen oder Beratergremien, zur Verfügung?

Die Broschüre des Bundesgesundheitsamtes „Vom Umgang mit Holzschutzmitteln“ ist als eine Informationsschrift für den Verbraucher publiziert worden. Zu PCP wurde bisher in großem Umfang wissenschaftliche Literatur erarbeitet, die im Bundesgesundheitsamt und im Umweltbundesamt systematisch gesammelt wird. Damit stehen weit mehr als die in der erwähnten Broschüre zitierten Informationen über PCP zur Verfügung.

2. Trifft es zu, daß im Umweltbundesamt ein PCP-Bericht existiert, der aus politischen Gründen bislang nicht zur Publikation freigegeben wurde?

Das Umweltbundesamt erarbeitet, wie auch zu anderen umweltrelevanten Stoffen, einen Bericht über Pentachlorphenol. Dieser Bericht ist bisher noch nicht fertiggestellt. Hierfür sind ausschließlich fachliche Gründe maßgebend.

3. Wenn nein, wie erklärt die Bundesregierung dann, daß der Forschungsbericht 106 04 007 vom Februar 1983 bislang nicht veröffentlicht wurde?

Die für eine Meinungsbildung notwendigen Informationen hat das Umweltbundesamt auch im Rahmen einer Reihe von Forschungsvorhaben erarbeiten lassen. Der Bericht zu dem Forschungsvorhaben 106 04 007 „Pentachlorphenol als Modellfall“ wurde in Teilen am Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes im Auftrage des Umweltbundesamtes erstellt. Die Ergebnisse sind in die laufenden Arbeiten bereits eingeflossen.

Die Forschungsberichte sind öffentlich zugänglich und können z.B. über die Bibliothek des Umweltbundesamtes ausgeliehen werden. Eine aktualisierte Veröffentlichung der Abschlußberichte hat das Umweltbundesamt für Anfang 1986 vorgesehen.

4. Trifft es zu, daß die Altstoffkommission (BUA) derzeit ebenfalls an einem Bericht über PCP arbeitet?

Bei der Gesellschaft Deutscher Chemiker wurde das „Beratergremium für umweltrelevante Altstoffe“ (BUA) eingerichtet, das mit Priorität zu untersuchende potentiell umweltgefährliche Stoffe auswählen soll. Unter anderem wurde auch Pentachlorphenol von diesem Gremium als vordringlich zu untersuchende Substanz ausgewählt. Inzwischen ist ein Bericht über diesen Stoff weitgehend abgeschlossen. Er wird noch in diesem Jahr publiziert werden.

5. Trifft es weiter zu, daß erst dieser Bericht abgewartet werden soll, bevor über die Publikation des PCP-Berichtes des Umweltbundesamtes entschieden werden soll?

Nein, siehe Antwort zu Fragen 2 und 3.

6. Trifft es zu, daß jedes Gramm des vermarkten PCP und PCP-Na (1982 ca. 330 t) durch Auswaschung oder Ausgasung in die Umwelt gelangt?

Pentachlorphenol und seine Salze werden wegen ihrer fungiziden und bakteriziden Wirkung in vielen Bereichen als Konservierungsmittel verwendet, vor allem für Schwertextilien im Außenbereich und für Holz.

Die Abwässer der PCP-verarbeitenden Industrie und die unsachgemäße Entsorgung von Restbeständen PCP-haltiger Holzschutzmittel aus dem Heimwerkerbereich stellen Quellen für den Eintrag in die Umwelt dar. Infolge der physikalisch-chemischen

Eigenschaften ist PCP mobil, es wird aus behandelten Materialien ausgewaschen oder verdampft und kann sich somit in der Umwelt ubiquitär verteilen. Es trifft aber nicht zu, daß jedes Gramm des vermarktetem PCP bzw. PCP-Na durch Auswaschung oder Ausga-
sung in die Umwelt gelangt.

7. In dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG will die EG für Binnenoberflächengewässer, Mündungen und Meere im Hoheitsgebiet als Qualitätsziel ab 1. Januar 1987 1 µg/l für PCP festlegen.

Ist dieser Höchstwert für bundesdeutsche Gewässer erreicht, und wenn nein, wie soll dieses Qualitätsziel ab 1. Januar 1987 eingehalten bzw. die Immissionen in die Gewässer reduziert werden?

Im Vollzug der EG-Gewässerschutzrichtlinie 76/464/EWG wendet bisher lediglich das Vereinigte Königreich Qualitätsziele an, während die übrigen Mitgliedstaaten Grenzwerte für die Abwasser-
einleitung festsetzen. Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht die Anwendung der Grenzwerte am besten dem Vorsorge-
prinzip, die Emissionen schon an der Quelle möglichst gering zu halten.

Der PCP-Gehalt in den Oberflächengewässern der Bundesrepublik Deutschland unterschreitet den in der EG-Richtlinie vorgeschlagenen Wert von 1 µg/l. Er ist entsprechend den abnehmenden Vermarktungsmengen rückläufig.

Das Landesamt für Wasser und Abfall in Nordrhein-Westfalen hat z.B. 1984 in Flußmündungen folgende Werte gemessen (Maximalwerte):

Sieg weniger als	0,005 µg/l
Wupper	0,17 µg/l
Lippe	0,08 µg/l
Rhein	0,14 µg/l (90 Perzentil bei Leverkusen).

8. Nach Übernahme der EG-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (siehe Antrag der GRÜNEN Drucksache 10/1529) liegt der Grenzwert für PCP im Trinkwasser bei 0,1 µg/l.

Ist dieser Grenzwert in bundesdeutschen Trink- und Grundwässern erreicht, und wenn nein, welche Maßnahmen zur Minderung/ Vermeidung der Immission will die Bundesregierung ergreifen?

In § 2 der Trinkwasser-Verordnung (Entwurf vom 17. Juli 1985) wird festgelegt, daß die in der Anlage 2 festgesetzten Grenzwerte für chemische Stoffe nicht überschritten werden dürfen. Für „Chemische Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung einschließlich toxischer Hauptabbauprodukte...“ gilt danach für die einzelne Substanz ein Grenzwert von 0,0001 mg/l. Für Trink- und Grundwasser sind bislang keine Überschreitungen, jedoch auch keine flächendeckenden Messungen des PCP-

Gehaltes bekannt. Messungen dieser Art werden bisher vorwiegend für allgemein verbreitete Pflanzenschutzmittel vorgenommen.

Die Grenzwerte sind an den Nachweisgrenzen orientiert. Es handelt sich nicht um toxikologisch begründete Grenzwerte, bei deren Überschreitung mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen gerechnet werden müßte, sondern um Vorsorgewerte, die über den unmittelbaren Gesundheitsschutz hinaus dem grundsätzlichen Ziel dienen, Trink- und Grundwasser möglichst frei von anthropogenen Verunreinigungen zu halten.

9. Trifft es zu, daß PCP einer der Emittenten für Dioxine (PCDD's) und Furane (PCDF's) in der Bundesrepublik Deutschland ist?

Der technische Wirkstoff PCP und auch PCP-Na sind mit technisch nicht vermeidbaren Spuren von Dioxinen (PCDD's) und Furanc (PCDF's) kontaminiert. Damit ist PCP ein Emittent auch für PCDD's und PCDF's (dazu siehe auch Antwort zu Frage 10).

10. Welche Gehalte an dem kanzerogenen HxCDD sind derzeit im PCP, das heute in der Bundesrepublik Deutschland verwendet wird, enthalten?

Aus tierexperimentellen Untersuchungen ergibt sich der Verdacht, daß alle 2,3,7,8-substituierten Hexachlordibenzodioxin-Iso- merte ein kanzerogenes Potential besitzen. Bisher wurde nur das Gemisch aus 1,2,3,6,7,8- und 1,2,3,7,8,9-HxCDD auf Kanzerogenität untersucht und ergab einen positiven Befund.

Nach den dem BGA vorliegenden Unterlagen betragen die Verunreinigungen an Hexachlordibenzodioxinen (HxCDD) bzw. -furanen (HCDF) im technischen Wirkstoff:

	PCP Gehalt in mg/kg	PCP-Na Gehalt in mg/kg	hergestellt aus PCP
Summe HxCDD	3,5 ± 2	bis 2	
Summe HCDF	ca. 20	bis 2	

Für einzelne HxCDD-Isomeren liegen die folgenden Werte vor:

	PCP Gehalt in mg/kg	PCP-Na Gehalt in mg/kg	hergestellt aus PCP
1,2,4,6,7,9-HxCDD	0,5	nn bis 1	(nn = nicht- nachweisbar)
1,2,3,4,6,8-HxCDD	nn bis 3	nn bis 1	
1,2,3,6,8,9-HxCDD	1,5	bis 1	
1,2,3,6,7,8-HxCDD	2,2	bis 0,9	
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0,1	nn bis 1	

Die angegebenen Daten beziehen sich auf Produkte des einzigen deutschen Herstellers, so daß davon ausgegangen werden kann, daß mit den genannten Rückstandswerten weitgehend das in der Bundesrepublik Deutschland verwendete PCP charakterisiert ist. In ausländischen Produkten können bis zu 10 mg/kg der 2,3,7,8-substituierten Hexa-isomere enthalten sein.

11. Können diese Mengen in den Produkten oder in den damit behandelten Artikeln unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes toleriert werden, und wenn ja, mit welcher Begründung (Nutzen-Risiko-Abwägung)?

Aus dem Entwurf der Gefahrstoffverordnung ergibt sich, daß die vorgenannten Konzentrationen dieser Hexa-isomere unter dem Aspekt des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht weiter toleriert werden sollen. Die Bundesregierung beabsichtigt, mit der Verabschiedung der Gefahrstoffverordnung (siehe dort § 9 Abs. 6 Satz 1) den Gehalt an hochtoxischen Tetra- bis Hexa-CDD und bestimmten Tetra-, Penta- und Hexadibenzofuranen in Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen auf insgesamt 0,005 mg/kg (ppm) zu begrenzen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333